

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

| <b>41 . Gemeinderatssitzung</b>                      |  | <b>Ort: Rathaus Solnhofen</b> |              |            |  |             |              |            |
|--|--|-------------------------------|--------------|------------|--|-------------|--------------|------------|
| <b>Datum</b>   | <b>02.02.2017</b>  | <b>Beginn</b>                 | <b>19:00</b> | <b>Uhr</b> |  | <b>Ende</b> | <b>22:20</b> | <b>Uhr</b> |
| <b>Teilnehmer</b>                                    | 1. BGM Schneider, 2. BGM Joachim Schröter, GR Ute Grimm, GR Birgit Güllich, GR Jochen Eger, GR Mike Hofmann, GR Thomas Leesch, GR Alfred Mack, GR Norbert Mittermeier, GR Sebastian Münch ab ca. 20 Uhr, OS Bernd Lotter |                               |              |            |  |             |              |            |
| <b>Notizenführer</b>                                 | Herr Joachim Schröter  |                               |              |            |  |             |              |            |
| <b>Öffentlicher Teil</b>                             |  |                               |              |            |  |             |              |            |
| <b>TOP 1</b>   | <b>Bauanträge</b>  |                               |              |            |  |             |              |            |
| <b>Diskussion</b>                                    | Keine  |                               |              |            |  |             |              |            |
| <b>TOP 2</b>   |  |                               |              |            |  |             |              |            |
| <b>Satzungen – Erlass Entwässerungssatzung (EWS)</b> |  |                               |              |            |  |             |              |            |
| <b>Diskussion</b>                                    | Frau RAin Meyerhuber erläutert die von ihr überprüften Satzung.  |                               |              |            |  |             |              |            |

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

**Satzung  
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Solnhofen  
(Entwässerungssatzung - EWS - )  
vom .... (Ausfertigungsdatum)....**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Solnhofen folgende Satzung:

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung), bestehend aus den Anlagen Solnhofen und Eßlingen für das Gebiet der Gemeinde Solnhofen und für den Bereich des Gemeindeteils „Maxberg“ des Markt Mörsheim.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

**§ 2  
Grundstücksbegriff - Verpflichtete**

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

**1. Abwasser**

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

## 2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

## 3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

## 4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

## 5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

## 6. Sammelkläranlagen

sind Anlagen zur Reinigung der in den Kanälen gesammelten Abwässer einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

## 7. Grundstücksanschlüsse

sind

- bei Freispiegelkanälen:  
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund
- bei Druckentwässerung:  
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
- bei Unterdruckentwässerung:  
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

## 8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei Freispiegelkanälen:  
die Einrichtung eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- bei Druckentwässerung:  
die Einrichtung eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
- bei Unterdruckentwässerung:

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

## 9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

## 10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

## 11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

## 12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder für die Entnahme von Abwasserproben.

## 13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

## 14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

## **§ 4**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

- (3) Ein Anschluss und Benutzungsrecht besteht nicht,
  1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;oder
  2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

## § 5

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

## § 6

### Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 7

### Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 8

### Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

## § 9

### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen und die Abwasserbehandlungsanlage i. S. d. Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage i. S. d. Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

## § 10

### Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
  - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
  - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Keller-sohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
  - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen, durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

## § 11

### Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

## Überwachung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinden, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit ungehindert Zugang in erforderlichem Umfang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen. Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betreuungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer kann von der Gemeinde aus begründetem Anlass verpflichtet werden, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen zu lassen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Gemeinde kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungsanlage und Gewässerunreinigungen ausschließt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

## § 13

### Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

## § 14

### Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Niederschlagswasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Gemeinde.

## § 15

### Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
  - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
  1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente
  3. radioaktive Stoffe
  4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
  5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
  6. Grund- und Quellwasser

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

|  |   |
|--|---|
|  | <ol style="list-style-type: none"><li>7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten</li><li>8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke</li><li>9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme</li><li>10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.</li></ol> <p>Ausgenommen sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;</li><li>b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 oder 4 zugelassen hat;</li><li>c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.</li></ol> <ol style="list-style-type: none"><li>11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,<ul style="list-style-type: none"><li>- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.</li><li>- das wärmer als + 35 ° C ist,</li><li>- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,</li><li>- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,</li><li>- das als Kühlwasser benutzt worden ist.</li></ul></li><li>12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,</li><li>13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.</li></ol> <ol style="list-style-type: none"><li>(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichten oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.</li><li>(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Be-</li></ol> |
|--|---|

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

triebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

- (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus Gas befeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist die Gemeinde sofort zu verständigen.

## **§ 16 Abscheider**

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen.

Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

## **§ 17**

### **Untersuchung des Abwassers**

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

## **§ 18**

### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

## § 19

### Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 20

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1, Satz 3, Abs. 2, Sätze 1 und 2, § 15 Abs. 9, § 16 sowie § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 2 Satz 3 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 2 Satz 4 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

6. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

## § 21

### Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 22

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2016 in Kraft.

Solnhofen, den .....

**Manfred Schneider**

1. Bürgermeister

2. BGM Schröter hat die überarbeitete Satzung mit der bestehenden Satzung verglichen und folgende Abweichungen ermittelt:

Einleitung: Absätze bei § 24 GO wurden ergänzt.

§ 3 zu 2.: Das Wort „Schächte“ wurde ergänzt.

§ 16: Die bisherigen Absätze 1 und 2 wurden zu einem Absatz zusammengeführt. Der Sacherhalt ist gleichgeblieben.

§ 20 zu 1.: § 16 wurde ergänzt.

Dazu hat Herr Schröter noch eine für ihn vorhandene Unklarheit gefunden:

§ 12 Abs. 1: Definition „angemessene Tageszeit“ fehlt.

- Das muss nicht sein, weil der VGH das bereits definiert und die Passage auch so in der Mustersatzung enthalten ist.

Diskussion:

Der Sinn, warum nun die Satzung neu beschlossen werden muss, erschließt sich 2. BGM Schröter nicht so ganz. GR Leesch weist auf das Persönlichkeitsrecht hin, über ein Grundstück zu bestimmen, wer darauf Zugang nehmen darf.

- Das ist in der Gemeindeordnung geregelt.

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

|                   |   |
|-------------------|---|
| <b>Beschluss</b>  | Der Gemeinderat stimmt der Satzung wie vorgelegt zu.  |
| <b>Abstimmung</b> | 9 zu 0  |
| <b>TOP 3</b>      | <b>Satzung – Erlass Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung(BGS-EWS)</b>   |
| <b>Diskussion</b> | <p>Auch diese Satzung wurde von Frau Rain Meyerhuber überprüft.</p> <p style="text-align: center;"><b>Beitrags- und Gebührensatzung<br/>zur Entwässerungssatzung der<br/>Gemeinde Solnhofen (BGS-EWS)<br/>vom ...(Ausfertigungsdatum).....</b></p> <p>Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Solnhofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1<br/>Beitragserhebung</b></p> <p>Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2<br/>Beitragstatbestand</b></p> <p>Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,</li></ol> <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"><li>2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.</li></ol> <p style="text-align: center;"><b>§ 3<br/>Entstehen der Beitragsschuld</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsmessung maßgeblichen Umstände i. S. d. Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.</li><li>(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.</li></ol> |

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden zwei Drittel der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Flächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche 1/3 der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht;

Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt

|   |                   |
|---|-------------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | <b>1,66 Euro</b>  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | <b>13,80 Euro</b> |

- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

## § 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

|                                |                          |
|--------------------------------|--------------------------|
| bis $5\text{m}^3 / \text{h}$   | <b>24 , 30 Euro/Jahr</b> |
| bis $10\text{m}^3 / \text{h}$  | <b>48 , 60 Euro/Jahr</b> |
| bis $20\text{m}^3 / \text{h}$  | <b>72 , 90 Euro/Jahr</b> |
| über $20\text{m}^3 / \text{h}$ | <b>97 , 20 Euro/Jahr</b> |

## § 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.  
Die Gebühr beträgt **2,34 Euro** pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge wird ein Pauschalansatz von  $\frac{1}{4}$  der verbrauchten Wassermenge je Anschluss (Wasserzähler) angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs mittels eines geeichten Wasserzählers zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh (GV) eine Wassermenge von 16 m<sup>3</sup> / Jahr als nachgewiesen. Ein Abzug von Wassermengen durch Großvieh ist ausgeschlossen, wenn der Wasserbezug nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgung erfolgt (z.B. Quelle, Brunnen, Eigengewinnungsanlage etc.). Die Zahl der Großvieheinheiten wird jährlich durch eine Zählung ermittelt. Maßgebend ist der Viehbestand am 03.12. eines Jahres.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis der verbrauchten Wassermengen durch einen geeichten Wasserzähler zu führen. Für diesen Wasserzähler ist keine Grundgebühr gem. § 9a zu entrichten.

Für die Umrechnung des Viehbestandes auf Großvieheinheiten (GV) wird von folgenden Erfahrungswerten ausgegangen:

| Tierart                          | GV    |
|----------------------------------|-------|
| 1. Pferde, 3 Jahre alt und älter | 1,00  |
| Pferde unter 3 Jahren            | 0,70  |
| 2. Zuchtbullen, Zugochsen        | 1,20  |
| Kühe, Färsen, Masttiere          | 1,00  |
| Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt      | 0,70  |
| Jungvieh unter 1 Jahr            | 0,30  |
| 3. Schafe, 1 Jahr und älter      | 0,10  |
| Schafe unter 1 Jahr              | 0,05  |
| 4. Zuchteber und -sauen          | 0,30  |
| Mastschweine über 75 kg          | 0,20  |
| Läufer zwischen 20 und 75 kg     | 0,10  |
| Ferkel                           | ----  |
| 5. Legehennen                    | 0,004 |
| Junghennen und -masthühner       | ----- |
| Mastputen und -gänse             | ----- |
| Mastenten                        | ----- |

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

## **§ 11**

### **Gebührenzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

## **§ 12**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 13**

### **Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

## **§ 14**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

|                   |   |
|-------------------|---|
|                   | <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b><br/><b>Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner</b></p> <p>Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b><br/><b>Übergangsregelung</b></p> <p>Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit Bestandskraft der Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände in den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt sind oder Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b><br/><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2016 in Kraft.</p> <p><b>Solnhofen, .....</b></p> <p><b>Manfred Schneider</b><br/><b>1.Bürgermeister</b></p> <p>2. BGM Schröter hat auch diese Satzung mit der bestehenden Satzung verglichen:<br/> § 1: Die Beschreibung des für die Satzung gültigen Gebiets ist entfallen.<br/> § 5 Abs.2.: Die Anrechnung des Dachgeschosses ist jetzt nur noch einmal enthalten.</p> <p>Diese Satzung muss auf jeden Fall am Ende des Kläranalgenneubaus noch einmal beschlossen werden, weil erst dann alle Kosten bekannt sind, die umgelegt werden können. Deshalb kann auch hier der 2. BGM Schröter die heutige Beschlussfassung nicht ganz nachvollziehen.</p> |
| <b>Beschluss</b>  | Der Gemeinderat beschließt die Satzung wie vorgelegt.   |
| <b>Abstimmung</b> | 9 zu 0  |
| <b>TOP 4</b>      | <b>Kläranlagenanschluss Eßlingen - Anschlussdruckleitung</b>  |
| <b>Diskussion</b> | <p>Insgesamt wurden sieben Angebote abgegeben.<br/> Die billigste Firma war die Fa. Münzinger aus Tagmersheim.<br/> Aus den Alternativangeboten ergeben sich zum Grundangebot<br/> &gt; 38.453 € Kostenreduzierung durch das Pflugverfahren<br/> &gt; 24.000 € Kostenreduzierung durch Fräsen des vorhandenen Materials<br/> im Bereich des Radwegs &gt; Materialaustausch wird unnötig</p>   |

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

|                   |   |
|-------------------|---|
|                   | <p>&gt; 8.000 € Kostenreduzierung durch Wegfall der Sandeinbettung in Teilbereichen<br/>Die Fa. Münzinger bietet die Baumaßnahmen wie folgt an:<br/>Ca. 404.000,00 € für die Leitung<br/>Ca. 112.000,00 € für den Radweg<br/>&gt; 616.903,75 € Münzinger ursprünglich</p> <p>Nach den Kostenreduzierungen durch alternative Bauausführungen kostet die Leitung 529.645,13 € inkl. ca. 112.000 € Radwegasphaltierung.</p> <p>Der Radwegebau geht von der Abzweigung zur Teufelskanzel bis zur Gemarkungsgrenze Mörsheim. Sie wird durch die Gemeinde selbst getragen und wird nicht in die Kläranlagenkosten einberechnet. Der laufende Meter kostet bei einer Asphaltbreite von 2,50 m 58 €. Der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen gibt 48 € Zuschuss, sodass die Gemeinde für die gesamte Streckenlänge einen Eigenanteil von 10 € pro Meter tragen muss.</p> <p>Die Angebote der weiteren Firmen liegen bei 686.278,81€; 703.406,69 € und 811.685,55 €.</p> |
| <b>Beschluss</b>  | Der Gemeinderat beschließt die Auftragszusage für die Fa. Münzinger.  |
| <b>Abstimmung</b> | 9 zu 0  |
| <b>TOP 5</b>      | <b>Kläranlagenanschluss Eßlingen - Umbauten Pumpwerk und Stauraum</b>   |
| <b>Diskussion</b> | <p>Nur drei Firmen haben ein Angebot abgegeben.<br/>Die Fa. Antritt-Bau aus Arberg war mit 354.926,22 € die billigste und auch wirtschaftlichste.</p> <p>367.000, € waren in der Kostenschätzung vorgesehen.</p> <p>Die weiteren Angebote lagen bei 412.279 € und bei 454.437 €.</p>  |
| <b>Beschluss</b>  | Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe an die Fa. Antritt zu.   |
| <b>Abstimmung</b> | 10 zu 0   |
| <b>TOP 6</b>      | <b>Kläranlagenanschluss Eßlingen - Maschinen- und Elektrotechnik</b>  |
| <b>Diskussion</b> | <p>Die Fa. Schartet aus Neukirchen hat ihr Angebot mit 135.068,69 € abgegeben. Für die Maschinenteknik wurden von ihr 76.000 € veranschlagt und für die Elektrotechnik 59.000 €.</p> <p>Die Kostenschätzung ging von 70.000 € die die Maschinen und 51.000 € für die Elektrotechnik aus. Damit ist eine Kostenmehrung von 11,6 % zu verzeichnen.</p> <p>Die weiteren Angebote liegen bei 168.557,67 € und bei 200.381,48 €.</p>   |
| <b>Beschluss</b>  | Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe an die Fa. Schartet zu.  |
| <b>Abstimmung</b> | 10 zu 0   |
| <b>TOP 7</b>      | <b>Antrag 2. BGM Schröter: Beschaffung neuer Wahlkabinen</b>  |
| <b>Diskussion</b> | <p>Der Gemeinderat soll Einzelwahlkabinen (4 bis 6 Stück à ca. 200 €) anschaffen.</p> <p>Begründung:<br/>Die vorhandenen Tischwahlkabinen sind alle zusammengeschrubt.<br/>Wenn eine Kabine aufgesucht wird, kann der Wähler in die Kabinen der anderen Wähler hineinschauen.</p>   |

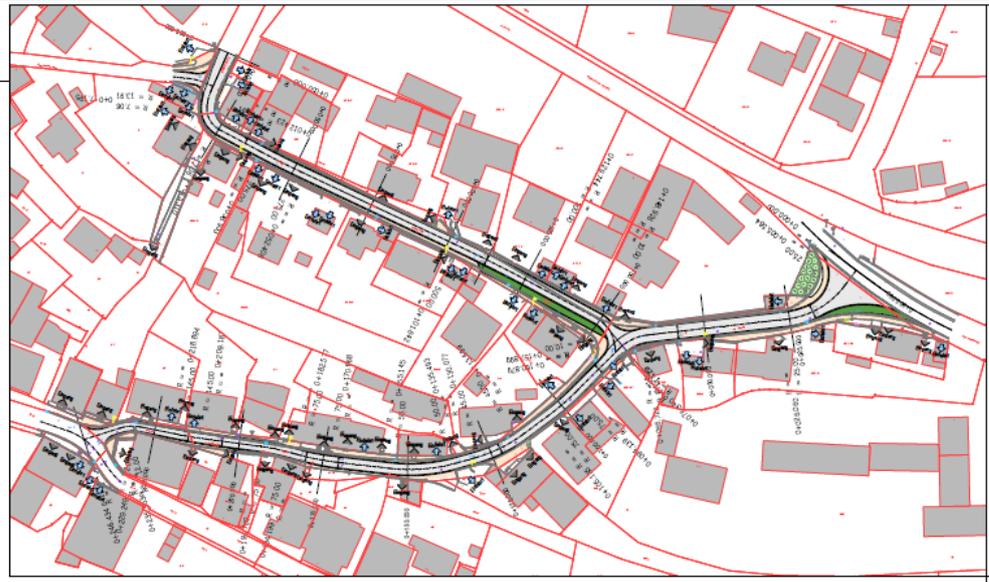
# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

Dadurch wird eine geheime Wahl nicht gewährleistet.  
Ich schlage deshalb vor, dass die Gemeinde Solnhofen zwischen 4 bis 6 Einzelstehwahlkabinen kauft.  
Zwei Angebote habe ich beigefügt.  
Die vorhandenen Tischwahlkabinen können als Einzellösung weiterverwendet werden. Hieran können Wähler an Stühlen platziert werden, die einen Wahlgang im Stehen nicht oder nur sehr schwerlich vollziehen können.  
Zudem verringern wir mit dem erhöhten Wahlkabinenangebot die Wartezeiten.

**> Über den Antrag wird noch einmal in der 42. GR-Sitzung beraten. Die Verwaltung möchte zunächst klären, ob die vorhandenen Trennwände auch einzeln verwendet werden können.**

## TOP 10

## Straßenkonzept Am Gsteig und Veitsberg



## Diskussion

Herr Eff von der Fa. Völker und Partner stellt das Konzept vor:  
Vom Glaubensberg kommt soll die Fahrbahnbreite zwischen 3,50 bis 3,75 m betragen. Die Einbahnregelung muss deshalb weiterhin gelten. Der Ausbau Veitsberg soll bis zur Eichstätter Straße erfolgen oder alternativ mit dem Glaubensberg zusammen vorgenommen werden. Ab dem Anwesen Hopf soll die Kanaltrasse im Veitsberg neu verlegt werden (bisher alles über Privatgrund; künftig dann nur noch die untenliegenden Anwesen).

Der Veitsberg wird zum Gsteig hin breiter. Dort könnten Parkplätze entstehen. Pflaster oder Asphalt wären möglich.

Das Gsteig hat im oberen Teil Begegnungsverkehr. Deshalb ist hier eine Straßenbreite von 4,75 m bis 5,25 m vorgesehen. Im unteren Teil des Gsteigs kann die Fahrbahnbreite aufgrund der Bebauung lediglich minimal 3 m betragen.

Die Gemeinde erhält für die Baumaßnahme folgende Zuschüsse (jeweils als Festbetrag):

120 € pro lfd. Meter für die Wasserleitung

450 € pro lfd. Meter für die Abwasserleitung

Zur Absicherung der Anlieger ist eine Baugrunduntersuchung und ein Gebäudebeweissicherungsverfahren vorgesehen. Der Gemeinde liegt hierfür bereits ein Angebot für 8.642,97 € vor.

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

|                   |  |
|-------------------|--|
| <b>Beschluss</b>  | Der Gemeinderat nimmt die Ausbauplanung zur Kenntnis und beauftragt die Fa. Völker nun mit der Feinplanung. Gleichzeitig wird das Beweissicherungsverfahren und die die Baugrunduntersuchung vergeben.   |
| <b>Abstimmung</b> | 10 zu 0  |
| <b>TOP 11</b>     | <b>Bekanntgaben</b>  |
| <b>Diskussion</b> | <p><b>Kulturausschuss am 14.02.2017 um 18 Uhr</b><br/>Hier geht es um die Kirchweih 2017.</p> <p><b>FFW Solnhofen</b><br/>Einige Geräte und sonstige Dinge müssen erneuert werden, weil die Nutzungsdauer abgelaufen ist. Darunter sind z. B. Lungenautomaten, Anzüge etc. Herr Jeworrek hat mit der Fa. Jahn einen Sonderpreis über 8.220,67 € bereits verhandelt.</p> <p>GR Eger möchte wissen, ob andere Anbieter gefragt worden sind.<br/>&gt; Die Beschlussfassung wird in der 42. GR-Sitzung am 16.02.2017 erfolgen.</p> <p><b>Schmelzschuppenfisch</b><br/>Das Stück war bereits im Museum und könnte nun wieder zu uns kommen. Der Transport durch eine Fachfirma und die Versicherung kosten ca. 800 €.<br/>Das soll wieder im Museum untergebracht werden:<br/>Beschluss: 10 zu 0</p> <p>Nach zwei Jahren muss der Fische wieder für zwei Tage ins Ausland und kann dann wieder im Museum ausgestellt werden. Das kostet dann mit Hin- und Rückfahrt ca. 1.600 € alle zwei Jahre.<br/>&gt; Hierfür wird eine Kostenübernahme vom Museumsverein angestrebt.</p> <p><b>Neues Klärwärterfahrzeug</b><br/>Der 1. BGM hat für den Klärwärter einen Citroen mit 4 Jahren und 80.000 km für 5.400 € aufgrund seiner Entscheidungskompetenz angeschafft. Das alte Klärwärterfahrzeug ist durchrostet und motorgeschädigt.</p> <p>GR Eger bemängelt, dass nicht bei ansässigen Firmen angefragt worden ist.<br/>&gt; <i>Das wird künftig von der Verwaltung beachtet.</i></p> |
| <b>TOP 12</b>     | <b>Anfragen</b>  |
| <b>Diskussion</b> | <p><b>GR Münch:</b><br/>Der KiTa-Zugang war gestern (01.02.2017) früh um 8 Uhr spiegelglatt.</p> <p><b>GR Münch:</b><br/>WLAN Hotspots werden bald in Betrieb sein. Die Gemeinde sollte bei ihrem Internetauftritt dafür sorgen, dass er auf allen Nutzungsgeräten (PC, Laptop, Smartphone) gleich angewandt werden kann.<br/>&gt; <i>Das ist bereits in Auftrag gegeben worden.</i></p>   |

# Gemeinderat - Sitzungsnotizen

|  |                                |
|--|--------------------------------|
|  | <p><b>2. BGM Schröter:</b></p> |
|--|--------------------------------|

Er teilt mit, dass es am 01.02.2017 einen Glätteisunfall mit Personenschaden um 7:30 Uhr in der Einmündung Bieswanger Weg – Karl-Högner-Straße gegeben hat.

> *GR Leesch rät der Verwaltung zu dokumentieren, wann dort durch die Gemeinde gestreut worden ist.*